

Luftreinhalteplan Stadt Brandenburg an der Havel (LRP) - Fortschreibung 2014/2015

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Bericht

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Umsetzung von Maßnahmen im Verkehrssektor hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Ziel ist es dabei, negative Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Zur Überprüfung der entsprechenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurde neben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Strategische Umweltprüfung von Plänen und Programmen eingeführt, welche unter bestimmten Voraussetzungen auch für Luftreinhaltepläne durchzuführen ist.

Zielstellung, gesetzliche Grundlage und Ablauf

Mit dem Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung eines hohen Umweltschutzniveaus in der Europäischen Union sollen mit der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme allgemeine Grundsätze für das System der Umweltprüfung vorgegeben und ein Mindestrahmen festgelegt werden.

Die Ausgestaltung der Umweltprüfung im Detail bzw. die Verknüpfung mit bestehenden Regelungen wurde den jeweiligen Mitgliedstaaten überlassen. Grundsätzlich ist gemäß der EU-Richtlinie jedoch in einem ersten Bearbeitungsschritt anhand einschlägiger Kriterien zu prüfen, ob eine Umweltprüfung für den entsprechenden Plan bzw. das Maßnahmenkonzept vorzunehmen ist. Sollte dies der Fall sein, ist ein Umweltbericht zu erstellen, der neben der Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen eine Bewertung vernünftiger Alternativen beinhaltet und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. Ausschlaggebend für die Notwendigkeit der Umweltprüfung ist gemäß Richtlinie 2001/42/EG, dass durch den Bericht ein Rahmen für künftige Projekte gesetzt wird.

Die Vorgaben der EU-Richtlinie wurden im deutschen Recht mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) als Teil 3 im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) verankert. Im ersten Schritt der Prüfung (Screening) ist durch die zuständige Behörde festzustellen, ob für den entsprechenden Plan eine SUP-Pflicht besteht.

Hierzu werden in Anlage 3 des UVPG die SUP-pflichtigen Pläne und Programme aufgezählt. Unterschieden wird dabei in Pläne und Programme, bei denen eine SUP obligatorisch ist (z. B. Raumordnungsplanungen bzw. Verkehrswegeplanungen des Bundes) sowie in Pläne und Programme, zu denen auch die Luftreinhalteplanung zählt, bei denen eine SUP nur durchzuführen ist, wenn durch diese eine Rahmensetzung nach § 14b Abs. 1 Nr. 2 UVPG erfolgt. Hier heißt es, dass lediglich, wenn für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind oder nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, ein Rahmen gesetzt wird, eine SUP durchzuführen ist.

Ergänzend zum UVPG werden im Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) in Anlage 1 weitere UVP-pflichtige Vorhaben benannt, die bei einer entsprechenden Rahmensetzung ebenfalls zu einer verpflichtenden SUP führen würden.

Neben dem Bau von Straßen, die dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehalten sind, betrifft dies den Neubau, die Verlegung und/oder den Ausbau vier- oder mehrstreifiger Straßen bei einer durchgehenden Abschnittslänge von mehr als 10 km. Weiterhin besteht unter bestimmten Rahmenbedingungen auch für den Neu- oder Ausbau von Straßen mit Ausnahme der Rad- und Gehwege im Land Brandenburg gemäß Anlage 1 zum BbgUVPG eine UVP-Pflicht.

Hinsichtlich der Einschätzung, ob eine Rahmensetzung vorliegt, wird in § 14b Abs. 3 UVPG ausgeführt: „Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, [...], enthalten.“

Wird im Rahmen des Screenings festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht, ist im nächsten Bearbeitungsschritt, dem sogenannten Scoping, der Untersuchungsrahmen festzulegen. Der Umfang der Untersuchungen ergibt sich dabei unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 UVPG. Demnach umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung „die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.“

Anschließend erfolgt die Erstellung des Umweltberichts sowie eine Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, sowie der Öffentlichkeit.

Die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes werden nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft und ggf. geändert. Abschließend ist die Annahme eines Plans oder Programms öffentlich bekannt zu machen, während die Ablehnung öffentlich bekannt gemacht werden kann.

Hinsichtlich der Überwachung bzw. des Monitorings nach Annahme des Plans wird in § 14m UVPG festgehalten, dass die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, zu überwachen sind, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die hierfür erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht festzulegen.

Kurzdarstellung des Luftreinhalteplanes

Der Entwurf des Luftreinhalteplans für die Stadt Brandenburg an der Havel (LRP) – Fortschreibung 2014/15 beinhaltet, aufbauend auf einer Analyse der bestehenden Immissionssituation, Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Luftschadstoffemissionen. Der Plan ist Bestandteil eines integrierten Planungskonzeptes und greift maßgebliche Grundlagendokumente der Verkehrsplanung sowie umweltbezogene Aktionspläne in einer integrierten Bearbeitung auf. Neben dem Verkehrsentwicklungsplan betrifft dies insbesondere den Lärmaktionsplan und ergänzend in den letzten Jahren entstandene Teilkonzepte, insbesondere das Radverkehrskonzept sowie das Parkraumkonzept.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans für die Stadt Brandenburg an der Havel – Fortschreibung 2014/15 nimmt Maßnahmen aus den genannten Planungsgrundlagen auf, bewertet und gewichtet sie hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Luftqualität und gibt entsprechende Maßnahmenempfehlungen.

Ziel ist es dabei, eine dauerhafte Unterschreitung der Luftschadstoffgrenzwerte für Feinstaub (PM10 und PM2,5) und Stickstoffdioxid (NO₂) im gesamten Stadtgebiet sicherzustellen. Der rechtliche Rahmen für die Luftreinhalteplanung wird durch die Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa sowie die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vorgegeben.

Inhaltlich und fachlich wird mit dem aktuellen Luftreinhalteplan auf dem Luftreinhalteplan 2007 aufgebaut. Die 2007 konzipierten bzw. teilweise bereits umgesetzten Maßnahmen wurden auf Grundlage aktueller Berechnungen neu bewertet, fortgeschrieben und ergänzt. Im Ergebnis des LRP – Fortschreibung 2014/15 ist festzustellen, dass eine Unterschreitung der Luftschadstoffgrenzwerte für Feinstaub (PM10 und PM2,5) und Stickstoffdioxid (NO₂) im gesamten Stadtgebiet erreicht werden kann.

Feststellung der SUP-Pflicht (Screening)

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben ist durch das Screening zu klären, ob durch den LRP - Fortschreibung 2015/2016 für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben oder von Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, ein Rahmen gesetzt wird. Ist dies der Fall, ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für das Plandokument.

Bei der Betrachtung der Rahmenbedingungen, unter welchen gemäß UVPG bzw. BbgUVPG eine UVP-Pflicht für eine bestimmte Maßnahme besteht, zeigt sich bezogen auf das Gesamtmaßnahmenbündel des LRP, dass die betrachteten Maßnahmen, insbesondere zum Neu- oder Ausbaus von Straßen, bereits im Rahmen verkehrsbezogener Planungen enthalten sind und auch bei Nichtaufstellung oder Nichtdurchführung des LRP realisiert würden. Der LRP – Fortschreibung 2014/15 nimmt Maßnahmen aus anderen Planungsgrundlagen lediglich auf und bewertet und gewichtet diese hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Luftqualität. Für diese Maßnahmen ist daher davon auszugehen, dass durch den LRP keine Rahmensetzung erfolgt.

Fazit

Im Ergebnis des Screenings als Grundlage für die Strategische Umweltprüfung ist festzustellen, dass für den LRP - Fortschreibung 2014/2015 eine Weiterführung der Betrachtungen nicht erforderlich ist und keine SUP-Pflicht besteht. Durch den Plan erfolgt keine Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben gemäß UVPG bzw. BbgUVPG.